

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

päische, nationale und lokale Unterschiede und Vernetzungen in Rechnung stellen müssen.

Wir können ausserdem entdecken, dass wir mit Asylbewerbern selten Einzelfälle vor uns haben, sondern stets ein Kollektiv, das mitlernt: Sei's in Anatolien, Pakistan oder Sri Lanka, sei's der Bruder in der BRD oder der Landsmann in der Nachbargemeinde.

Damit sind wir *zweitens* gezwungen, die Mehrdimensionalität des Problems vermehrt zu berücksichtigen. Fürsorge wird heute zu interkultureller Arbeit, welche Unterschiede und Konflikte zwischen den Kulturen kennen sollte. Dazu reichen die Freude am indischen Essen und das Interesse für tamilische Tänze sowenig aus wie jene idealisierende Optik des Fremden, mit der wir den Fremdenhass auszubalancieren versuchen.

Auch die Gegensätze zwischen Individual- und Kollektivinteressen müssen künftig – wie beim Verkehrsaufkommen – bewusst zur Kenntnis genommen und gegeneinander abgewogen werden. Damit ist es endgültig vorbei mit der individualisierenden Sozialarbeit.

Eine neue Ära zieht herauf: Die Asylbewerber sind es, die uns eigentlich erst richtig zur Welt bringen.

Doch nicht nur der Bund, die Kantone und die Gemeinden, nicht nur die Fürsorge, wir alle, das ganze Schweizervolk, aber auch Asylbewerber sind gezwungen, etwas über sich, die eigene Gesellschaft und Kultur sowie über den Rest der Welt hinzuzulernen. Helfen Sie mit, damit das gelingt!

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Tagung der KöF Zürich

Fürsorge für Asylbewerber im Kanton Zürich

Die Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich am 24. Januar in Wülflingen wurde vom Präsidenten, Dr. Paul Urner, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, eröffnet. Sie sollte die Situation in den Gemeinden, die Asylbewerber zugeteilt erhielten, in einer ersten Bilanz darstellen.

Verantwortbare Unterkünfte bereitzustellen, für Einzelpersonen und Familien, und das auf Monate hinaus, beansprucht viel Geschick und Einsatz der Asyl-Koordination für den Kanton Zürich, betonte Heinz Rieder, der Leiter dieser Stelle. Die Flexibilität der Mitarbeiter ist auf das höchste gefordert, wenn die Zahl der Anreisenden die Zahl der verfügbaren Betten übersteigt. Im Kanton sind es jetzt 1440 Einheiten, doch 825 sind für Asylananten mit Arbeitsverbot reserviert. Rund 150 Personen versehen Betreuungsaufgaben, teils rund um die Uhr, und die starke Fluktuation bewirkt eine mehrfache Belastung.

Hansueli Isler, Leiter der Asyl-Fürsorge für den Kanton Zürich, zeigt sich erleichtert von der Zusammenarbeit von Stadt und Gemeinden. Bis Ende 1988 konnte er rund 400 Asylanten weiterleiten. Doch die danach erhoffte Zeit der Konsolidierung blieb allerdings aus. Die steigende Zahl der eintreffenden Familien (gegen 50%) beeinflusst die Unterbringungsmöglichkeit.

Frau Lauffer, Kirchenrätin des Kantons Zürich, bekräftigt, dass Hilfeleistung an den Menschen stets die Aufgabe der Diakonie bleiben wird. Caritas und HEKS verstehen sich als ökumenisch vorgehende Partner des Bundes in Flüchtlingsfragen und sorgen vor allem für finanzielle Unterstützung der Programme.

Ruedi Ursprung, Mitglied der Geschäftsleitung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge und Chef des Sozialdienstes des Kantons Aargau, gestaltete sein Referat zu Fragen und Tips. Provokative Fragen, die jedoch, auch leicht gekürzt, die wesentlichen Fakten der Asylantenproblematik beinhalten.

Ist es richtig, die Betreuung von Asylbewerbern der öffentlichen Fürsorge zu übertragen? Ist der Auftrag adäquat, oder wird die öffentliche Sozialhilfe teilweise missbraucht? Sind die Mittel für den Zusatzauftrag sichergestellt?

Einige Tips ergänzen die eher unbequemen Fragen mit konkreten und teilweise leicht ironischen Aussagen: Einrichtungen für Höchstzuweisungen zu schaffen, z. B. mit Kajütenbetten, die im Normalfall nur einstöckig belegt werden. Im Frühjahr sind die Baumeister anzufragen, ob sie im Herbst ein Abbruchobjekt für das Winterhalbjahr zur Verfügung stellen können. Container sind zu leasen, um referendumspflichtige Ausgaben zu vermeiden.

Problemlose Asylsuchende gibt es nicht, und es wäre falscher Stolz, die Schwierigkeiten zu vertuschen.

Regierungsrat Dr. Peter Wiederkehr untermauerte seine Ausführungen zur gegenwärtigen Asyllage mit Zahlen und vertrat das Bild der Opfersymmetrie, bei der alle nach einem bestimmten Schlüssel zur Hilfe herangezogen werden.

Für die Gruppenarbeit waren die Themen Information, Unterkunft auf lange Sicht, Hilfsformen, Arbeits- und Integrationsproblematik vorgeschlagen worden. Es stellte sich schnell heraus, dass es keine Einzelthemen gibt, sondern alles für jeden Asylanten als Multipaket Bedeutung erlangt. Die Gemeinden haben die Unterbringungsproblematik für die zugewiesenen oder freiwillig übernommenen Asylbewerber in unterschiedlicher Weise gelöst.

Hedy Püschel

Armut: Arbeits- und Informationstagung in St. Gallen

Das Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht an der Hochschule St. Gallen führt am 13. April 1989 eine Arbeits- und Informationstagung zum Thema Armut durch.

Diese Veranstaltung möchte dazu beitragen, Theorie und Praxis näher zueinander zu bringen. Zu diesem Zweck werden die Möglichkeiten der theore-

tischen Armutsforschung gezeigt und die neuesten Studien präsentiert. Im zweiten Teil der Tagung wird konkret auf die praktische Arbeit der öffentlichen und privaten Fürsorge eingegangen.

Die Veranstaltung richtet sich an die Fürsorgebeauftragten der Gemeinden, die Mitarbeiter von öffentlichen und privaten Hilfswerken und an alle Personen, die sich mit dem Thema Armut auseinandersetzen. Wer sich angesprochen fühlt und gerne teilnehmen möchte, soll sich mit Peter Füglistaler (Tel. 071/24 68 11) in Verbindung setzen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

pd

ENTSCHEIDE

Fürsorgerischer Freiheitsentzug ohne öffentliche Verhandlung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Psychiatrische Gerichtskommission des Kantons Zürich entscheidet über den fürsorgerischen Freiheitsentzug nach Artikel 397a des Zivilgesetzbuches (ZGB), d.h. wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung. Laut § 18 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über das Verfahren der Psychiatrischen Gerichtskommission sind die Verhandlungen nicht öffentlich. Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) hat eine staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen, mit der ein Entscheid der Psychiatrischen Gerichtskommission angefochten worden war. Die Kommission hatte es abgelehnt, einem Gesuch eines von fürsorgerischem Freiheitsentzug Betroffenen um öffentliche Verhandlung seines Falles zu entsprechen.

Eine Menschenrechtsfrage

Der Beschwerdeführer erblickte darin eine Verletzung von Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insoweit diese die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gewährleistet. Nach Art. 5 Ziff. 1 Buchstabe e EMRK kann einer Person die Freiheit entzogen werden, wenn sie unter anderem geisteskrank, Alkoholiker oder rauschgiftsüchtig ist. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung nach Art. 397a ZGB stellt eine Freiheitsbeschränkung im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK dar. Ein davon Betroffener hat somit nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden und im Falle der Widerrechtlichkeit die Entlassung angeordnet wird. Die Verfahrensordnung wird unter Beachtung der bundesrechtlichen